

2029 080

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 200/63

URTEIL

Verkündet am
19. Mai 1965
Broeske
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Rosalie G [REDACTED], N [REDACTED], K [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, M [REDACTED], L [REDACTED]straße,

Beklagten und Revisionsbeklagten -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. April 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1899 in Schönfeld (Ostpreußen) geborene Klägerin ist zigeunerischer Abstammung. Ihr Haftschaden wurde mit Prozeßvergleich vom 22. März 1955 (EK 20819/53), ihr Schaden an Körper und Gesundheit in dem gleichen Verfahren mit Vergleich vom 29. November 1956 abgegolten. Hierbei sollten alle Ansprüche aus dieser Schadensart ihre Abgeltung gefunden haben.

Die Klägerin hat beim Bayerischen Landesentschädigungsamt die Erstattung der Kosten für die Anfertigung zweier Zahnprothesen durch den Zahnarzt Dr. B. [REDACTED] in M. [REDACTED]

laut Rechnung vom 28. November 1958 in Höhe von 556 DM beantragt. Gegen den ablehnenden Bescheid vom 10. Juni 1959 hat sie rechtzeitig Klage zum Landgericht (2 EK 3882/59) erhoben. Mit der Klage gegen den ihre Ansprüche ablehnenden Bescheid des Bayerischen Landesentscheidungsamts vom 3. Oktober 1959 hat sie Ansprüche für Schaden an Leben nach ihrem Ehemann (2 EK 4982/59) weiter verfolgt.

Nach Verbindung beider Verfahren hat das Landgericht mit Urteil vom 18. April 1962 die Klage abgewiesen. Das Urteil ist dem Klägervertreter am 28. April 1962 zugestellt worden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Die vom 27. Juli 1964 datierte Berufungsschrift ist laut Eingangsstempel der Allgemeinen Einlaufstelle I der Justizbehörden in München am 30. Juli 1962 nachmittags eingegangen. Unter dem 9. August 1962 hat die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilt, die Berufung sei am 30. Juli 1962 bei Gericht eingegangen.

Nachdem der Klägervertreter mit Schreiben des Vorsitzenden vom 30. Januar 1963, zugestellt am 6. Februar 1963, auf den verspäteten Eingang der Berufung hingewiesen worden war, hat er mit Schriftsatz vom 19. Februar 1963, eingegangen am 20. Februar 1963, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist beantragt, wobei er sich zur Nachholung der versäumten Prozeßhandlung auf die Berufung vom 27. Juli 1962 und die Berufungsbegründung vom 23. August 1962 bezogen hat.

Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrages hat der Klägervertreter im wesentlichen vorgebracht, er habe den Berufungsschriftsatz am 27. Juli 1962 abends gegen 10 1/2 Uhr



persönlich in den Nachtbriefkasten am Justizpalast in München eingeworfen, was seine Ehefrau und seine Tochter Brigitte bestätigen könnten. Wenn der Berufungsschriftsatz den Eingangsstempel vom 30. Juli 1962 erhalten habe, so sei dies ein unabwendbares Ereignis, weil der Berufungsschriftsatz noch den Eingangsstempel vom 27. Juli 1962 hätte erhalten müssen.

Das beklagte Land hat die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages und Verwerfung der Berufung, hilfsweise die Zurückweisung der Berufung, beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung verworfen.

Mit der gemäß § 221 BGG zulässigen Revision verfolgt die Klägerin ihr Entschädigungsbegehren weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Der erkennende Senat hat Beweis erhoben darüber,

1. ob der Prozes bevollmächtigte der Klägerin zweiter Instanz, Rechtsanwalt Hans L. [REDACTED] in M. [REDACTED] (Ofr.), die Berufungsschrift vom 27. Juli 1962 noch an diesem Tage gegen 23 Uhr in den Nachtbriefkasten des Justizpalastes in München eingeworfen hat,
2. wie es zu erklären ist, daß die am 27. Juli 1962 gegen 23 Uhr in den Nachtbriefkasten des Justizpalastes in München eingeworfene Berufungsschrift der Klägerin erst den Eingangsstempel der Allgemeinen Einlaufstelle der Justizbehörden in München vom 30. Juli 1962 erhalten hat.

Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme (Bl. 53 - 82 SA) wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die Berufung verworfen, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 218 Abs. 2 Satz 1 BEG eingelegt und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO gestellt worden sei.

Es sei nicht zu prüfen, ob der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin durch einen unabwendbaren Zufall an der Wahrung der Berufungsfrist gehindert worden sei. Der Wiedereinsetzungsantrag scheitere schon daran, daß er verspätet sei. Nachdem die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts dem Klägervertreter mit Schreiben vom 9. August 1962 mitgeteilt habe, die Berufung sei am 30. Juli 1962 bei Gericht eingegangen, habe dieser erkennen müssen, daß sein Berufungsschriftsatz nicht innerhalb der am 26. Juli 1962 abgelaufenen Berufungsfrist, sondern verspätet eingegangen sei. Angesichts dieser Sachlage habe er, selbst wenn die Richtigkeit seines Vorbringens, er habe die Berufungsschrift noch am Abend des 27. Juli 1962 in den Nachtbrieffkasten des Justizpalastes eingeworfen, unterstellt werde, nicht untätig bleiben dürfen. Vielmehr hätte er noch innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Schreibens vom 9. August 1962 das er einige Tage später erhalten habe, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen müssen. Da er erst tätig geworden sei, nachdem der Vorsitzende des Berufungsgerichts ihn mit Schreiben vom 30. Januar 1963 auf den verspäteten Eingang der Berufung hingewiesen habe, sei sein mit Schriftsatz vom 19. Februar 1963 gestellter Antrag auf Wiedereinsetzung verspätet.

II.

Die Revision rügt die Verletzung der §§ 233, 234, 286, 516 ZPO.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe erst durch die ihm am 6. Februar 1963 zugewandene Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 30. Januar 1963 von dem verspäteten Eingang seiner Berufungsschrift erfahren. Er sei so fest überzeugt gewesen, durch den Einwurf der Berufungsschrift am 27. Juli 1962 gegen 23 Uhr in den Nachtbriefkasten des Justizpalastes in München die Berufungsfrist gewahrt zu haben, daß er den Inhalt der vorgedruckten Postkarte, auf der die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts den 30. Juli 1962 als den Tag des Eingangs der Berufungsschrift bezeichnet habe, gar keiner Prüfung unterzogen habe. Da die Berufungsschrift am 27. Juli 1962 gegen 23 Uhr in den Nachtbriefkasten gelangt sei, müsse angenommen werden, daß, falls der Eingangsstempel im Nachtbriefkasten automatisch aufgedruckt werde, der Automat nicht funktioniert habe oder, falls der Eingangsstempel durch den Beamten der Einlaufstelle aufgedruckt werde, die Berufungsschrift ungestempelt dem Nachtbriefkasten entweder erst am Montag, dem 30. Juli 1962, entnommen oder aus einem anderen Grunde erst an diesem Tage, statt am Samstag, dem 28. Juli 1962, dem zuständigen Beamten zugewandene sei. In jedem Falle habe für die Klägerin ein unabwendbarer Zufall vorgelegen.

Außerdem liege in der Berufungsbegründung vom 23. August 1962 der stillschweigende Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall der Versäumung der Berufungsfrist.

Auch hätte gemäß § 329 Abs. 3 ZPO die Mitteilung des Berufungsgerichts, daß die Berufungsschrift am 30. Juli 1962 eingegangen sei, von Amts wegen zugestellt werden müssen, wenn dadurch die Frist für die Wiedereinsetzung in Lauf gesetzt werden sollen.

III.

Diese Ausführungen haben im Ergebnis Erfolg.

Die Rechtzeitigkeit der Berufungseinlegung ist eine Prozeßvoraussetzung. Sie ist daher auch vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen. Dabei hat das Revisionsgericht den maßgebenden Sachverhalt selbständig festzustellen und zu würdigen ohne an die Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden zu sein (vgl. BGHZ 4, 389, 396; 6, 369, 370; 7, 280, 284; 30, 112 114; 31, 279).

Gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 418 Abs. 1 ZPO begründen öffentliche Urkunden, die einen anderen als den in den §§ 415, 417 ZPO bezeichneten Inhalt haben, vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen. Danach begründet der amtliche Eingangsstempel der Allgemeinen Einlaufsstelle I der Justizbehörden in München vom 30. Juli 1962 auf der Berufungsschrift des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 27. Juli 1962 (Bl. 49 GA) vollen Beweis dafür, daß die Berufungsschrift am 30. Juli 1962 dasselbst eingegangen ist. Hiervon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 418 Abs. 2 ZPO ist jedoch der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen zulässig. Dieser Beweis ist nach dem Ergebnis der im Revisionsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme als erbracht anzusehen.

Die Beweisaufnahme hat zunächst die Behauptung der Klägerin, ihr Prozeßbevollmächtigter habe die Berufungsschrift rechtzeitig in den Nachtbriefkasten des Justizpalastes in München eingeworfen, insofern bestätigt, als feststeht, daß der Schriftsatz gegen 23 Uhr entweder am Freitag, dem 27. Juli 1962, oder am Samstag, dem 28. Juli 1962, was angesichts der Zustellung des landgerichtlichen Urteils am 28. April 1962 ebenfalls rechtzeitig wäre, in den Nachtbriefkasten des Justizpalastes in München eingeworfen worden ist. Das ergibt sich aus den Bekundungen der als Zeuginnen vernommenen Familienangehörigen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, nämlich seiner Ehefrau und seiner Tochter, welche die Fahrt von M. nach München an dem fraglichen Abend mitgemacht haben.

Die Ehefrau hat bekundet, im Sommer 1962 habe ihr Ehemann einmal zu ihr und ihrer Tochter Brigitte gesagt, er müsse noch nach München fahren, sie könnten mitfahren. Auf ihre Frage habe er ihr erklärt, die Fahrt müsse sein, es handle sich um eine Fristsache. Während der Fahrt habe sie dann erfahren, daß es sich um die Sache G. gehandelt habe. Sie seien gegen 18 Uhr in M. abgefahren und gegen 23 Uhr am Justizpalast in München angekommen. Ihr Ehemann sei zum Nachtbriefkasten gegangen und habe den Brief eingeworfen, während sie und ihre Tochter im Auto sitzen geblieben seien.

Die Tochter des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin hat bekundet, im Sommer 1962, als sie Büroangestellte bei ihrem Vater gewesen sei, habe dieser ihr in Sachen G. gegen Bayern einen Berufungsschriftsatz diktiert, der noch am gleichen Tage habe geschrieben werden müssen, da es der Tag des Fristablaufs gewesen sei. Ihr Vater sei dann noch an diesem

Tage mit ihr und ihrer Mutter nach München gefahren, wo er den Schriftsatz gegen 23 Uhr in den Nachtbriefkasten des Justizpalastes in München eingeworfen habe. Sie hätten sich noch darüber unterhalten, daß die Berufungsschrift rechtzeitig eingegangen sei.

Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen bestehen keine Bedenken. Aus den Aussagen der Zeugin Gr., der Tochter des Prozeßbevollmächtigten ergibt sich, daß die Berufungsschrift am letzten Tag der Berufungsfrist - das wäre nicht der 27., sondern der 28. Juli 1962 gewesen - geschrieben worden ist und in den Nachtbriefkasten des Oberlandesgerichts eingeworfen wurde. Nach der Ansicht des Senats wäre die Berufungsschrift, wenn man diese Möglichkeit unterstellt, unrichtig datiert, und die Vorgänge hätten sich am 28. Juli ereignet. Es besteht aber auch die weitere Möglichkeit, daß die Schrift schon am 27. gefertigt und in den Briefkasten eingeworfen wurde. Beide Möglichkeiten kommen allein in Betracht. Einer weiteren Aufklärung bedarf es nicht, da die Frist auch gewahrt wäre, wenn der Schriftsatz erst am 28. Juli in den Briefkasten geworfen worden wäre.

Bei diesem Sachverhalt kommt es für die Zulässigkeit der Berufung auf eine Wiedereinsetzung nicht an. Die Berufung ist fristgerecht eingelegt.

Was dann mit der Berufungsschrift zunächst geschehen ist insbesondere wie es zu erklären ist, daß sie erst den Eingangsstempel der Allgemeinen Einlaufstelle I der Justizbehörden München vom Nachmittag des 30. Juli 1962 erhalten hat, hat sich durch die Beweisaufnahme nicht aufklären lassen. Fest steht jedenfalls, daß die zutreffend an den Entschädigungssenat bei dem Oberlandesgericht München gerichtete Berufungsschrift alsdann in die Hand eines zuständigen Beamten gele-

ist. Dieser Umstand im Zusammenhang mit den Bekundungen der beiden vernommenen Zeuginnen reicht aus, um den Gegenbeweis gegen die Beweiskraft des Eingangsstempels der Allgemeinen Einlaufstelle I als geführt anzusehen. Entgegen seinem Inhalt steht danach fest, daß die Berufungsschrift nicht erst am 30., sondern bereits spätestens am 28. Juli 1962 und damit rechtzeitig eingegangen ist. Die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand taucht damit nicht mehr auf.

Aus diesen Gründen ist auf die Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 ZEG.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen